

1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land; Änderung § 4 Abs. 3 u. 7, § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 u. 2

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 beschlossen, den § 4 Abs. 3 u. 7, den § 5 Abs. 1 sowie den § 6 Abs. 1 u. 2 der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land vom 05.07.2011 wie folgt zu ändern:

§ 4 Unternehmen, Plan, Abs. 3 u. 7

Alte Fassung

(3) Der Verband erfüllt die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Mitglieder auf der Grundlage der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)“ für Tarifkunden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 09.12.1976 (BGBl. 1 S. 3317) und seine Ergänzungen.

(7) Der Verband ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Neue Fassung

(3) Der Verband erfüllt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Mitglieder auf der Grundlage seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung und seiner Schmutzwasserabgabensatzung.

(7) entfällt

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen, Abs. 1

Alte Fassung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre zur Durchführung seines Unternehmens benötigten öffentlichen Wege und Plätze zur Verfügung zu stellen.

Neue Fassung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre zur Durchführung seines Unternehmens benötigten öffentlichen Wege und Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie können dafür eine Konzessionsabgabe erhalten.

§ 6 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder, Abs. 1 u. 2

Alte Fassung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Wasserleitungen (Ver- und Entsorgungsleitungen), sowie die Abgabe von Wasser durch Erlass einer Ortssatzung zu regeln.
- (2) Im Übrigen werden vom Verband die Rechtsbeziehungen zu den Tarifikunden durch „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser und durch die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)“ für die Abwasserbeseitigung von Tarifikunden geregelt.

Neue Fassung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und deren Benutzung durch Satzung zu regeln und ggf. durchzusetzen.
- (2) Der Verband regelt die Beziehungen zu den Anschlussnehmern im Bereich der Wasserversorgung privatrechtlich auf der Grundlage der AVBWasserV, seiner ergänzenden Bedingungen und Preisregelungen.